



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.V. Gravamen contra den Abt zu Laach, und Henrichen Freyherrn von
Metternich.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.

April. Dictat. Osnabrug. d. 14.
April. 1646.

N. IV.

1646.
April.Gravamen der Gräflichen Sannischen Frau Wittwen und Vormünderin zc.
contra Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Trier zc.N. IV.
Ejusd. Gra-
vamina con-
tra Chur-
Trier.

Demnach der hochwürdigste Herr LOTHARIUS, Erz-Bischoff und Chur-Fürst zu Trier, vor etlichen Jahren, das uhralte Gräfliche Sannische Stamm-Haus und Amt Sann (welches die Grafen zu Sann, Erz-Bischoff HILLINO in Anno 1152. zu Lehen aufgetragen, und von demselben hinweg auf Sohn und Töchter zu Erb-Lehen empfangen) samt allen dessen Pertinencien, unter dem unerfindlichen Prætext einer Caducität, gewaltthätig invadiret und zu sich gezogen, auch nicht allein den Pfortner erschossen, sondern auch alle Mobilia darab und hinweg nehmen lassen, welche sich gleichwohl höher als einer Tonnen Gold werth erstreckt gehabt: förders auch Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden Successor, Herr Philips Christoff, jeziger Zeit Erz-Bischoff und Chur-Fürst zu Trier über solches alles, und noch dazu nicht allein das Sannische Schloß und Amt Freusberg unter ebenmäßigen, aber doch unbegründeten Vorgeben, sondern auch die darin gelegene eigenthümliche Güter und Höfe, so sich noch weit höher als hundert tausend Gulden belausen, de facto und mit Gewalt eingezogen, unerachtet die qualitas solcher auf Sohn und Töchter gehen der Erb-Lehen notori, wie auch wegen unserer vom Gräflichen Sannischen Stand noch übriger zweyer minderjährigen Töchter und Pupillen, Fräulein Ernestinen und Fräulein Johannetten, ein Kayserlich Mandatum de restituendo, und förters ein Paritorium erhalten, dennoch aber bis dato zu keiner Restitution bey des beklagten Herrn Erz-Bischoffs Chur-Fürstlicher Gnaden gelangen können, alsoferne daß auch uns und wolerweldten unsern geliebten beyden minderjährigen Töchtern, nachdem uns solchergestalt alle Verlags- und Unterhaltungs-Mittel gewaltthätig aus den Händen gerissen und vorenthalten worden, alle Media entgehen, gegen einen solchen Potentiozem die Sache ferners auszutreiben:

So beschwehren wir uns demnach vorangeregter wieder-Nechtlicher Invasion und so viel-jähriger Detention zum allerhöchsten, mit demüthigster Bitte, es wolten der hochlöblichen Chur-auch Fürsten und Stände anwesende Herren Gesandte, Räte und Botschafften, uns als einer verlassenen trostlosen Wittwen und Vormünderin, in dieser unser gerechten, und durch Paritiori entledigten Sachen, besunders auch behülfflich erscheinen, damit unsere freundliche geliebte Töchter zu allen vorenthaltenen Erb-Lehen fördersamt wieder gelangen, und dieser ihrer bisherigen großen Beschwerde durch zulängliche Mittel und Wege remediret werden möge. Datum Friedenwald, den 20. Februar. Anno 1646.

LOUISA JULIANA,

Gräfin zu Sann zc.

N. V.

Dictat. Osnabrug. d. 14.
April. 1646.Gravamina der Gräflichen Sannischen Frau Wittwen und Vormünderin,
contra den Abt zum Laach, eines, und Herrn Heinrichen Frey-Herrn
von Mettermich, andern Theils.N. V.
Ej. Gravamina
wieder den
Abt zu Laach
und Heinrich
Frey-Herrn
von Metter-
nich.

Demnach der Abt zum Laach, den Gräflichen Sannischen eigenthümlichen auf unsere freundliche geliebte beyde Töchter, Fräulein Ernestinen und Fräulein Johannetten, als gebohrne Gräfin zu Sann, vererbhalten Flecken Bendorff am Rhein (unter dem unbegründeten Vorwand, ob wäre er, Abt, daselbst Eigenthums-Herr, die

1646. die Grafen von Sayn aber nur seine Vdgte gewesen, und consequenter solches Vdgt-
 April. ten Recht nach Absterben unseris in Anno 1636. seelig verbliebenen Söhnleins, Graf
 Ludwigs des letzten Saynischen Mansstammes, der Abtey wieder heim gefallen) hievor armata manu & de facto invadiret und die Unterthanen mit Gewalt zur Huldigung gezwungen: Nachgehends aber Herr Heinrich, Frey-Herr von Metternich, gewesener Gubernator der Vestung Ehrenbreitstein zugefahren, und unter dem Schein einer von Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit in Bayern, (gleichwol aber unser und der unsrigen ganz ungehöret) etwan erlangter Investitur den ermeldten Abt zum Laach wieder heraus getrieben, darentgegen aber die Saynische Unterthanen zu besagtem Bendorf ihme zu huldigen, mit Krieges Gewalt angezwungen; und wir dannhero, in Ansehung dieser beyder, daß unsere zu sich reißender, und am Kayserlichen Hoff darüber configirender Parteyen, zu Wieder-Erlangung wolermeldter unserer Erbguets, um so viel desto schwerer gelangen können, allhie weil, unerachtet wir unsere rechtmäßige Interventions-Klage in Aula Imperiali vor gar langer Zeit eingegeben, demnach aber beyde Gegentheile concumaciter nichts darauf verhandeln wollen:

Als beschwehren wir uns vorangeregter gewaltsamen Invasion und so viel jähriger wieder-Rechtlicher Detention zum allerhöchsten, mit demüthigster Bitte, nachdem wohlermeldte unsere freundliche beyde minderjährige Töchter und dero Gräflich Hauß Sayn desfalls viel hundert Jahr hero in ruhiger Possession gewesen, und demnach ohnerkandtes Rechts de facto nicht davon verdrungen, sondern bis ein anders gegen sie mit Recht ausgeführt, billig dabey gelassen werden sollen.

Es wollen demnach der hochlöblichen Chur-auch Fürsten und Stände anwesende Herren Gesandte, Räthe und Bottschaften uns und den unsrigen, als verlassenen hochbedrängten Witwen und Wäylen, in dieser unser gerechten Intervention-Sach beförderlich, auch deigestalt behülfflich erscheinen, damit voremeldte unsere freundliche geliebte Töchter, zu ihrem bishero mit Gewalt abgedrungenen uhraltten Erb-Gut, unaufhältlich wieder gelangen, und diesem ihren hochangelegenen Gravamini durch gebührende Mittel und Wege fordersamst remediret werden möge. Datum Friedenwald den 20sten Februarii Anno 1646.

LOUISA JULIANA,
 Gräfin zu Sayn.

§. IV.

Was vor eine Protestation wider so Manns-Stammes, in specie des Grä-
 thanes der verwitbten Gräfin zu Sayn, fens Christians, gleich nachhero inter-
 geschehene Anbringen, Nahmens des poniret worden, ergiebt das sub N. I.
 Gräflichen Sayn- und Wittgensteinschen hier anliegende Memoriale.

N. I.

Dictat. Osnabr. d. 22. April.
 Anno 1646.

Der Gräflich-Wetterauischen Abgesandten Memoriale und Protestation
 gegen die verwitwete Gräfin zu Sayn.

Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände zu diesen General-
 Friedens-Tractaten hochansehnliche Herren Abgesandte,
 Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Best- und Hochgelahrte,
 Groß-günstige, Hochgeehrte Herren.

Was von wegen der Hoch-wohlgebohrnen Gräfin und Frauen, Frauen Loui-
 Dritter Theil. M m m S/E